

Ä1 Grüne Offensive für eine kohärente Klimaschutz- und Biodiversitätspolitik

Antragsteller*in: Joschka Knuth (KV Flensburg)

Änderungsantrag zu A5

Von Zeile 35 bis 45:

~~3) Zieht ein Flächeneigentümer ein nach der nationalen Umsetzung von RED III erteiltes Recht, indem er Windkraft- oder PV-Anlagen auf seinen Flächen beantragt, soll die Genehmigung nach Unterzeichnung eines städtebaulichen Vertrages nach §12 BauGB erteilt werden. In diesem Vertrag soll sich der Flächeneigentümer verpflichten, einen jährlichen Betrag, der in einer zu seinen Pachterlösen angemessenen Höhe steht, in einen bundes- oder landesweiten Fonds zum Ankauf und Unterhalt von Flächen für den Natur- und Artenschutz einzuzahlen. Die genaue rechtliche Konstruktion ist dabei nicht entscheidend, zu diesem Vorschlag wirkungsgleiche Mechanismen wären ebenfalls angemessen. Gleichzeitig sollte auch das Vorkaufsrecht als Möglichkeit des Erwerbs neuer Flächen für den Natur- und Artenschutz gestärkt werden.~~

3) Für wirksamen flächengebundenen Natur- und Artenschutz braucht es ausreichend naturräumlich wertvolle Flächen, die anderen Nutzungen nicht offenstehen. Deshalb setzen wir uns für die Einrichtung eines bundes- oder landesweiten Fonds zum Ankauf und Unterhalt von Flächen für den Natur- und Artenschutz ein, in den Ausgleichsgelder eingezahlt werden können. Gleichzeitig sollte auch das Vorkaufsrecht als Möglichkeit des Erwerbs neuer Flächen für den Natur- und Artenschutz gestärkt werden.

Begründung

Die ausschließliche Heranziehung von Flächeneigentümer*innen, auf deren Flächen EE-Nutzungen stattfinden, ist eine einseitige Benachteiligung der Erneuerbaren. Bei Einführung einer entsprechenden Abgabe durch Flächeneigentümer*innen müssten für eine diskriminierungsfreie Regelung alle (!) nicht naturschutzfachlichen Nutzungen herangezogen werden. Mit der Grundsteuer gibt es bereits eine flächenbezogene Steuer. Eine zusätzliche flächengebundene Abgabe, die zusätzlich die Nutzungsart berücksichtigt, wäre noch schwieriger und bürokratischer umzusetzen. Zudem erfolgt für die entsprechende Nutzung bereits ein Ausgleich, sodass sich eine Doppelbelastung schwierig argumentieren lässt.

Im Vordergrund dieses Passus sollte die Sicherung der entsprechenden Flächen stehen. Dafür kann das Fonds-Modell entsprechend geprüft und in die Umsetzung gebracht werden. Mit dem Vorkaufsrecht gibt es zudem ein Instrument zur Flächensicherung, das noch umfänglicher genutzt werden könnte.

Unterstützer*innen

Mathias Schmitz (KV Pinneberg); Gerd Weichelt (KV Dithmarschen); Ocean Renner (KV Nordfriesland); Markus Winkler (KV Schleswig-Flensburg); Katrin Stange (KV Pinneberg); Tobias Goldschmidt (KV Plön); Petra Goll (KV Pinneberg); Silke Backsen (KV Nordfriesland); Marilla Meier (KV Lübeck)